Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -

Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) zum 01.09.2011

Zum **01.09.2011** wird der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) für ausländische Staatsangehörige, die nicht Unionsbürger sind, eingeführt. Das Merkblatt soll einen Überblick über die wesentlichsten Änderungen verschaffen:

Rechtliche Grundlage für die Einführung des eAT sind die Verordnungen (EG) Nr. 380/2008 und Nr. 1030/2002 über die einheitliche Gestaltung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die durch Gesetz vom 12.04.2011 in das nationale Recht übernommen wurden (BGBl. I S. 610ff).

Der Aufenthaltstitel wird ab dem 01.09.2011 im Regelfall **nicht mehr als Etikett** in den Pass eingeklebt, sondern in Gestalt einer **Kunststoffkarte** im Scheckkartenformat ausgestellt, die mit einem integrierten Chip versehen ist, in dem die auf der Karte aufgetragenen Daten gespeichert sind. Neben den biometrischen Daten (Lichtbild und zwei Fingerabdrücke bei allen Personen ab dem 6. Lebensjahr), den Daten zum Aufenthaltstitel (Art und Rechtsgrundlage des Titels, Dauer und Nebenbestimmungen) sowie Passnummer und –gültigkeit wird auch die Wohnanschrift sowohl im Chip wie auch auf dem Kartenkörper eingetragen. Angesichts des begrenzt zur Verfügung stehenden Platzes wird es in den meisten Fällen notwendig sein, die zum Aufenthaltstitel verfügten Nebenbestimmungen (z.B. zur Beschäftigung) auf einem Zusatzblatt ähnlich dem bisherigen Ausweisersatz oder Trägerdokument einzutragen, das einen Verweis zur Dokumentennummer des eAT trägt. Auf dem eAT selbst wird umgekehrt auf das Zusatzblatt verwiesen, d.h. **beide Dokumente** sind vom Titelinhaber regelmäßig **zusammen mit dem Pass** mitzuführen.

In Zukunft ist zwischen der **Gültigkeit des Aufenthaltstitels** und der **Gültigkeit der eAT-Karte** zu **unterscheiden**. Die eAT-Karte enthält an erster Stelle Angaben zur Gültigkeit des Aufenthaltstitels und damit zur Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Karteninhabers im Bundesgebiet. Da die eAT-Karte zusätzlich einen Bezug zum Pass enthält, muss eine **neue eAT-Karte** beantragt werden, sobald ein vorhandener **Pass verlängert oder ein neuer Pass** ausgestellt wird, ohne dass dies Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts hätte. Letzteres entspricht dem bisherigen Übertrag eines Aufenthaltstitels als Klebeetikett in einen neuen Pass. Wird ein unbefristeter Titel erteilt und auch der Pass ist unbefristet gültig, so muss nach 10 Jahren ein neuer eAT beantragt werden (dies entspricht der maximalen Haltbarkeit von Kartenkörper und Chip).

Namensänderungen im Pass z.B. durch Eheschließung sowie der **Verlust des Passes** machen eine **Neuausstellung der eAT-Karte** erforderlich. Bei einem Wohnungswechsel dagegen wird die neue Anschrift lediglich im Chip und auf dem eAT (hier in Gestalt eines Adressaufklebers) vermerkt.

Die eAT-Karte wird wie der elektronische Reiseausweis (eRA) bei der Bundesdruckerei hergestellt. Daher werden künftig zur Beantragung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich zwei Vorsprachen bei der Ausländerbehörde erforderlich sein. Bei der ersten Vorsprache müssen die Fingerabdrücke zusammen mit einer Unterschrift und einem biometrischen Lichtbild eingescannt werden; diese Daten werden der Bundesdruckerei neben den aufenthaltsrechtlichen Daten im Rahmen der eAT-Bestellung übermittelt.

Herausgeber:
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde –
Friedrich-Krause-Ufer 24 – 13353 Berlin

Die eAT-Karte enthält eine online-Ausweisfunktion, die sogen. eID-Funktion, die nur zusammen mit einer PIN-Nummer nutzbar ist. Im Rahmen der Produktion des bestellten eAT verschickt die Bundesdruckerei den sogen. PIN-Brief an den eAT-Antragsteller. Die darin enthaltenen Informationen sind notwendig, um später z.B. bei Abholung des eAT diese Online-Ausweisfunktion zu aktivieren. Der Antragsteller wird bereits bei Beantragung des eAT anhand einer Broschüre über die Funktion informiert.

Um möglichst zu vermeiden, dass bei Ablauf eines erteilten Aufenthaltstitels der im Rahmen der Verlängerung bei der Bundesdruckerei beantragte eAT noch nicht vorliegt und damit die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung zum Nachweis des erlaubten Aufenthaltes erforderlich würde, werden Titelinhaber frühzeitig vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels zur Verlängerung vorgeladen. Insbesondere bei Erstvorsprachen wird sich jedoch die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung in der Regel nicht vermeiden lassen.

Mit der Einführung des eAT werden mit Blick auf die erhöhten Produktionskosten die Gebührensätze für die Erteilung der Aufenthaltstitel angehoben (z. B. Aufenthaltserlaubnis für bis zu 1 Jahr = 100 €, für mehr als ein Jahr 110 €, Niederlassungserlaubnis 135 €) und die Gebührenbefreiung für deutschverheiratete ausländische Staatsangehörige entfällt.

Folgende Aufenthaltstitel werden als eAT ausgestellt:

- Aufenthaltserlaubnis,
- Niederlassungserlaubnis,
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,
- Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst nicht der EU angehören,
- Daueraufenthaltskarte für daueraufenthaltsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst nicht der EU angehören und die
- Aufenthaltserlaubnis für Schweizer und deren drittstaatsangehörige Familienangehörige.

Für die Aufenthaltsgestattung und die Duldung sowie für das Visum finden dagegen die bisherigen Klebeetiketten und Trägerdokumente weiter Verwendung.

Bitte beachten Sie:

- **Bereits ausgestellte Klebeetiketten bleiben bis zum Ablauf des Aufenthaltstitels gültig. Ein vorzeitiger Umtausch in einen eAT kommt nicht in Betracht. Darauf zielende Anträge/Vorsprachen erübrigen sich.**

Weitere Informationen können auch der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entnommen werden:
http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/ITDienstleistungen/Angebote/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel-node.html

Ihre Ausländerbehörde

Herausgeber:
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde –
Friedrich-Krause-Ufer 24 – 13353 Berlin